

STATUTEN

Verein für Bildungsfragen

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2026.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Verein für Bildungsfragen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Verein kann die Kurzbezeichnung „Bildungsfragen.li“ führen und unter dieser im Geschäftsverkehr, in der Öffentlichkeit sowie in Publikationen auftreten. Diese Kurzbezeichnung stellt keine eigenständige Firma dar.

Der Verein ist auf Dauer angelegt und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie konfessionell neutral.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz «eingetragener Verein (e.V.)».

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung eines qualitativ hochwertigen, chancengerechten und zukunftsfähigen Bildungswesens.

Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

Zur Verwirklichung seines Zwecks widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

a) der wissenschaftlich fundierten Analyse und Evaluation von Prozessen, Strukturen und Entwicklungen im Bildungswesen, unter besonderer Berücksichtigung:

- der Inklusion, insbesondere im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe aller Lernenden;
- der Begabtenförderung, insbesondere im Sinne der individuellen Potenzialentfaltung;
- der Schulautonomie, insbesondere im Hinblick auf institutionelle Gestaltungsspielräume und deren Wirkung;

b) der Untersuchung von Chancengerechtigkeit, Bildungszugang und Bildungserfolg, unter Einbezug sozialer, kultureller und individueller Einflussfaktoren;

- c) der Erarbeitung evidenzbasierter Grundlagen und Empfehlungen für Bildungspolitik, Bildungsverwaltung und pädagogische Praxis;
- d) der Konzeption, Durchführung, Begleitung und Evaluation von Pilotprojekten, Modellversuchen und Innovationen im Bildungsbereich;
- e) der Planung, Errichtung und des Betriebs einer unabhängigen Ombudsstelle für Bildungsangelegenheiten;
- f) der Beratung und Unterstützung von angehenden Lehrpersonen (Studierenden), Lehrpersonen, schulischen Assistenzpersonal, Schulassistenten, Schulleitungen, Eltern, Erziehungsberechtigten sowie weiteren Bildungsakteuren;
- g) der Förderung des Wissenstransfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Praxis und Politik;
- h) der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, Behörden und Fachgremien.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Gewinnanteile an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Art. 3

Mittel zur Zweckerreichung

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks setzt der Verein insbesondere folgende Instrumente ein:

- a) Durchführung von wissenschaftlichen Studien, Analysen und Evaluationen;
- b) Organisation von Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Weiterbildungen;
- c) Veröffentlichung von Beiträgen zum Bildungsdiskurs. (z. B. Berichte, Stellungnahmen und Fachpublikationen);
- d) Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen;
- e) Kooperationen mit öffentlichen und privaten Institutionen;
- f) Betrieb einer Geschäftsstelle sowie weiterer organisatorischer Einheiten.

Der Verein ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 4

Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein unterscheidet folgende Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5a Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen oder Organisationen, die sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.

Aktivmitglieder verfügen über die vollen Mitgliedschaftsrechte.

Ihnen kommen insbesondere folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- b) Stimm- und Wahlrecht;
- c) Antragsrecht;
- d) Mitwirkung an Vereinsaktivitäten.

Art. 5b Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Sie besitzen kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.

Art. 5c Gönner

Gönner sind Personen oder Organisationen, die den Verein insbesondere finanzielle oder materielle Unterstützung leisten.

Sie gelten nicht als Mitglieder im engeren vereinsrechtlichen Sinne.

Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.

Sie können zu Veranstaltungen eingeladen und angemessen über die Tätigkeit des Vereins informiert werden.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme wirksam.

Art. 7

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach deren Kategorie.

Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Reglemente einzuhalten;
- b) Beschlüsse der Organe zu respektieren;
- c) festgelegte Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- d) die Interessen des Vereins zu fördern;
- e) alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.

Art. 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere bei:

- a) Verletzung der Statuten;
- b) vereinsschädigendem Verhalten;
- c) Nichtzahlung von Beiträgen.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung **kann** die Erhebung und Höhe von Mitgliederbeiträgen beschließen.

- Die Beiträge können je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich ausgestaltet sein.
- Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge reduzieren, stunden oder erlassen.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

Die Durchführung kann physisch, digital oder hybrid erfolgen.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Art. 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Einführung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal aus 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) strategische Führung;
- b) Umsetzung der Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erlass von Reglementen.

Art. 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Art. 17 Zeichnungsrecht

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet.

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

In jedem Fall muss die Zeichnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung der laufenden Geschäfte zuständig.

Sie handelt im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.

Art. 19

Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von **zwei** Jahren.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Sie prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins.
- Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

IV. FINANZEN

Art. 20

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Spenden und Zuwendungen
- Fördergeldern
- weiteren Einnahmen
- Mitgliederbeiträgen

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

Art. 22

Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23

Vertraulichkeit

Alle mit Vereinsaufgaben betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25
Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 26
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Art. 27
Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Präsident, Oliver Sprenger, geb. am 30.08.1966, wohnhaft Duxgass 12, 9494 Schaan



.....

Vizepräsidentin, Manuela Hasler, geb. am 01.03.1984, wohnhaft Dorf 18, 9488 Schellenberg



.....

Vorstand, Kevin Alexander Beck, geb. am 17.08.1991, wohnhaft St. Gallerstrasse 42, 9470 Buchs



.....